

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 47.771-Präs. A/71

Anfrage Nr. 52 der Abg. Egg und Gen.  
betr. Autobahnrasstätte an der Autobahn  
Innsbruck-Kufstein.

21 /A.B.  
zu 52 /J.

Präs. am 27. Dez. 1971

Wien, am 22. Dez. 1971

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament  
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 52 welche die Abgeordneten zum Nationalrat Egg und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 2. Dez. 1971, betreffend Autobahnrasstätte an der Autobahn Innsbruck-Kufstein an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Inntal wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Amt der Tiroler Landesregierung die Möglichkeiten zur Situierung von Autobahnstationen im Rahmen einer sogenannten Autobahnstationskette eingehend studiert. Auf Grund der verkehrlichen Erfordernisse, der geländemäßigen Voraussetzungen und der Gegebenheiten bei der notwendigen Grundbeschaffung wurde ein Konzept erarbeitet und vom Bundesministerium für Bauten und Technik genehmigt, das zunächst die Errichtung je einer Autobahnstation

- bei Weer (mit Tankstelle und Rasthaus) an der östlichen Richtungsfahrbahn,
- bei Schwaz (mit Tankstelle und Rasthaus) an der südlichen Richtungsfahrbahn und
- bei Angath (mit Tankstelle, Rasthaus und Motel) doppelseitig (d. h. von beiden Richtungsfahrbahnen mit Kfz erreichbar) vorsieht.

Dabei wurde sichergestellt, dass etwa in den Drittelpunkten der rund 70 km langen Autobahnteilstrecke zwischen Kufstein und Innsbruck im international üblichen Abstand zwischen 20 und 40 km Autobahnstationen zur Verfügung stehen werden.

Von den genannten Autobahnstationen bestehen bereits Vorentwürfe. Diese Vorentwürfe bilden die Basis für eine öffentliche Ausschreibung der Anlagen, die sofort nach Beendigung der vor dem Abschluß

zu Zl. 47.771-Präs.A/71

stehenden Grundeinlösungsverhandlungen in die Wege geleitet werden wird.  
Der Baubeginn ist für das Jahr 1972 in Aussicht genommen.

Da sich die Leistungen der Bundesstrassenverwaltung auf die Grundbeistellung und bestimmte Vorarbeiten am Erdkörper bzw. bei den Anschlüssen an die Autobahn beschränken, die in diesen Bereichen als abgeschlossen gelten können und der Errichtung und der Betrieb der Anlagen dem jeweils aus der Ausschreibung hervorgehenden Bestandnehmer zukommt, ist die Finanzierung sichergestellt.

f Mowev